



# BEBAUUNGSPLAN `AM MÜHLGRABEN`

Ortsgemeinde Engelstadt

## ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Stand: 21.05.2021

### INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	3
3	Quellenverzeichnis.....	10



INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt  
Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18  
e-mail: [info@doerhoefer-planung.de](mailto:info@doerhoefer-planung.de)  
Internet: [www.doerhoefer-planung.de](http://www.doerhoefer-planung.de)

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Ortsgemeinde Engelstadt (VG Gau-Algesheim, Kreis Mainz-Bingen) ist angesichts der relativ guten Anbindung bei gleichzeitig hoher Wohnlagenqualität sowie der Lage im Mittelbereich Ingelheim einer hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für Eigenheime aus Reihen ihrer Bürger ausgesetzt, die durch Nachverdichtungen bzw. Umnutzungen im Innenbereich mangels geeigneter und dafür verfügbarer Möglichkeiten nicht gedeckt werden kann. Das zuletzt ausgewiesene, Baugebiet ist zwar nicht vollständig bebaut, jedoch stehen die restlichen Bauplätze trotz intensiver Bemühungen der Ortsgemeinde nicht für die Bebauung zur Verfügung. Die Ortsgemeinde beabsichtigt daher die planungsrechtliche Sicherung einer Siedlungserweiterung am westlichen Ortsrand. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist in vereinfachter Form Gegenstand der nachstehenden Abbildung.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Raum (Abbildung unmaßstäblich). (Quelle der Grundlage: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

Noch im Jahr 2019 hatte der Rat der Ortsgemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn keine Vorhaben begründet werden, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 LUVPG außer nach Bundesrecht für Vorhaben der Anlage 1 unter den dort genannten Voraussetzungen durchzuführen. Sofern in Anlage 1 für ein Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, sind die Kriterien der Anlage 3 UVPG anzuwenden, bei einer standortbezogenen Vorprüfung nur die in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien.

In der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) sind unter Nummer 3 „Verkehrsvorhaben“ aufgelistet. Die Planung kann der Nr. 3.5 (Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG [...]) zugeordnet werden. Für das vorliegende Vorhaben ist demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (AVE) durchzuführen, die hiermit vorgelegt wird.



Da im gegenständlichen Fall eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

## **2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Gemeindestraße soll über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich und die für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu beurteilende Straßenverkehrsflächen sind nachstehender Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 2: Geltungsbereich und Straßenverkehrsflächen

Zur Klärung der Voraussetzungen zur Feststellung der UVP Pflicht werden nachfolgend die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien tabellarisch gemäß der im Gesetz vorgegebenen Nummerierung dargestellt.

<b>1. Merkmale der Vorhaben</b>		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Flächenbedarf Verkehrsfläche: 2.240 m<sup>2</sup>                      Davon bereits versiegelte Straßenfläche: 1.780 m<sup>2</sup>                      Davon bereits versiegelte Wirtschaftswegefläche: 290 m<sup>2</sup>                      Die Ausgestaltung bleibt der Straßenfachplanung vorbehalten, im Bebauungsplan werden lediglich die Flächen bzw. Breiten festgesetzt.                      Abrissarbeiten werden nicht erforderlich.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Straßenverkehrsfläche ist Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Mühlgraben“.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	Fläche	Es werden Wirtschaftswegeflächen (teilversiegelt) im Umfang von 170 m <sup>2</sup> beansprucht und in versiegelte Flächen umgewandelt.
	Boden	Es ist ein Verlust von teilversiegelten Flächen im Umfang von 170 m <sup>2</sup> zu verzeichnen.
	Wasser	Die mögliche Überbauung und damit verbundene Versiegelung von ca. 170 m <sup>2</sup> führt zu einem Verlust der Versickerungs- und Wasserrückhaltevermögens auf dieser Fläche.
	Tiere	Durch die Straßenverkehrsfläche werden teilversiegelte Wirtschaftswegeflächen beansprucht. Somit gehen anthropogen überprägte Lebensräume im Umfang von 170 m <sup>2</sup> verloren.
	Pflanzen	Durch die Straßenverkehrsfläche werden teilversiegelte Wirtschaftswegeflächen beansprucht. Somit gehen anthropogen überprägte Lebensräume im Umfang von 170 m <sup>2</sup> verloren.
	Biologisch Vielfalt	Das Plangebiet weist aufgrund der teilversiegelten Wirtschaftswegenutzung eine geringe Bedeutung auf.
1.4	Erzeugung von Abfällen	Abfälle durch den Betrieb fallen an Ort und Stelle nicht an. Generell ist die externe Verwertung / Entsorgung von Baustellenabfällen gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vorzunehmen.

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	<p>Während der Bauzeit kommt es zu einem erhöhtem LKW-Anteil und andere durch die Bauarbeiten entstehende Emissionen, wie z. B. Baustellenlärm, Luftschadstoffe, Stäube und Erschütterungen. Die Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt und bei Beachtung der geltenden Vorschriften (AVV Baulärm, DIN 4150) sowie der Durchführung gemäß dem Stand der Technik als nicht erheblich zu bezeichnen.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht ca. 7 Bauplätze vor, so dass mit einer Belegungsdichte von 2,3 Einwohner je Bauplatz die Ansiedelung von 16 Einwohner zu erwarten ist. Betriebsbedingt entsteht Verkehrslärm durch die Nutzung als Wohnstraße, der jedoch im Sinne des UVPG von untergeordneter Rolle sind.</p> <p>Aufgrund der Lage des Baugebiets erfolgt die Anbindung an überörtliche Straßen über das Ortsstraßennetz.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (MUEFF, 2020c).
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

<b>2. Standort der Vorhaben</b>									
2.1	<p><b>Nutzungskriterien</b></p> <p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):</p> <p>Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Das landwirtschaftliche Wegenetz kann von den Bewohnern der angrenzenden Baugebiete für die siedlungsnaher Kurzzeiterholung genutzt werden. Im Norden schließt sich ein Wohngebiet mit überwiegend Einzelhausbebauung an. Im Westen grenzt ein Misch- bzw. Dorfgebiet an. Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Sonstige Nutzungskriterien werden durch die geplante Straßenverkehrsfläche im Bestand nicht berührt.</p>								
2.2	<p><b>Qualitätskriterien</b></p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Fläche</td> <td style="padding: 5px;">Die Flächen sind bereits versiegelt oder teilversiegelt.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Boden</td> <td style="padding: 5px;">Von den 2.240 m<sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m<sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m<sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m<sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Boden sind sehr gering.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Landschaft</td> <td style="padding: 5px;">Von den 2.240 m<sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m<sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m<sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m<sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Landschaft sind sehr gering.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Wasser</td> <td style="padding: 5px;">Im Geltungsbereich selbst befindet sich innerhalb des Flurstücks Nr. 276/3, welches als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, ein verrohrtes Gewässer (vorhandene Straßenfläche). Im nordöstlichen Bereich der Wohnbaufläche grenzt der Geltungsbereich auf einer Länge von ca. 14 m an das nun freiliegende Gewässer. (MUEFF, 2021b). Aufgrund der bestehenden, fast vollständigen Versiegelung der Straßenverkehrsflächen sind die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse als sehr gering einzustufen.</td> </tr> </table>	Fläche	Die Flächen sind bereits versiegelt oder teilversiegelt.	Boden	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Boden sind sehr gering.	Landschaft	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Landschaft sind sehr gering.	Wasser	Im Geltungsbereich selbst befindet sich innerhalb des Flurstücks Nr. 276/3, welches als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, ein verrohrtes Gewässer (vorhandene Straßenfläche). Im nordöstlichen Bereich der Wohnbaufläche grenzt der Geltungsbereich auf einer Länge von ca. 14 m an das nun freiliegende Gewässer. (MUEFF, 2021b). Aufgrund der bestehenden, fast vollständigen Versiegelung der Straßenverkehrsflächen sind die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse als sehr gering einzustufen.
Fläche	Die Flächen sind bereits versiegelt oder teilversiegelt.								
Boden	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Boden sind sehr gering.								
Landschaft	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Landschaft sind sehr gering.								
Wasser	Im Geltungsbereich selbst befindet sich innerhalb des Flurstücks Nr. 276/3, welches als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, ein verrohrtes Gewässer (vorhandene Straßenfläche). Im nordöstlichen Bereich der Wohnbaufläche grenzt der Geltungsbereich auf einer Länge von ca. 14 m an das nun freiliegende Gewässer. (MUEFF, 2021b). Aufgrund der bestehenden, fast vollständigen Versiegelung der Straßenverkehrsflächen sind die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse als sehr gering einzustufen.								

	Tiere	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Tiere sind sehr gering.
	Pflanzen	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf das Potenzial Pflanzen sind sehr gering.
	Biologische Vielfalt	Von den 2.240 m <sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Flächen sind 1.780 m <sup>2</sup> als Straßenfläche und 290 m <sup>2</sup> als Wirtschaftswegefläche bereits versiegelt. 170 m <sup>2</sup> sind als Wirtschaftswegefläche bereits teilversiegelt. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind sehr gering.
2.3	Schutzkriterien	
	NATURA 2000-Gebiete	Es werden keine NATURA2000-Gebiete direkt von der Planung tangiert. Das nächstgelegene NATURA2000-Gebiet, das Vogelschutzgebiet `Ober-Hilbersheimer Plateau` (VSG-6014-403) beginnt ca. 350 m südlich vom Planungsgebiet.
	Naturschutzgebiete	Es sind keine Schutzgebiete der Anlage 2 Nr. 2.3.1 bis 2.3.8 UVPG betroffen (MUEFF, 2021a; 2021b).
	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	
	Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete	
	Naturdenkmäler	
	Geschützte Landschaftsteile	
	Gesetzlich geschützte Biotope	
	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- sowie Überschwemmungsgebiete	
	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im ländlichen Raum um Engelstadt nicht bekannt.



	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Ortsgemeinde Engelstadt wird gemäß dem geltenden Regionalen Raumordnungsplan keine besondere Funktion im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu geschrieben.
	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es werden keine Denkmäler oder ähnliches im Planungsgebiet vermutet. Sollten jedoch bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssten diese von der Generaldirektion Kulturelles Erbe vor der Zerstörung ausgegraben und wissenschaftlich dokumentiert werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.

<b>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	<p>Die Auswirkungen, die durch die Planung ermöglicht werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der dauerhaften Überprägung von Böden durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden gleichzeitig Sekundärwirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima / Luft sowie Landschaft und letztlich auf den Menschen ausgelöst; die hier jedoch insgesamt von untergeordneter Eingriffsschwere sind.</p> <p>Auf Grund der Größe des Vorhabens und der Lage im zukünftigen Innenbereich ist der räumliche Wirkungsbereich des Vorhabens auf die Standortflächen und die unmittelbar angrenzenden Nutzungen (künftig: Allgemeine Wohngebiete) beschränkt. Eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung kann bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen in Bezug auf Immissionen ausgeschlossen werden.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Unter Zugrundelegung der geringen Wirkungsintensität des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Plangebietes haben die Auswirkungen weder aufgrund ihrer Schwere noch aufgrund ihrer Komplexität Folgen für das Ergebnis der Planung.



3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Die baubedingten Auswirkungen treten in der Bauphase der Gemeindestraße auf und sind zeitlich auf die Bauphase und die allgemein üblichen Arbeitszeiten beschränkt. Die Dauer und Häufigkeit der betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzung des Wohngebietes, wobei es morgendliche und abendliche Spitzenstunden zu verzeichnen sind. Sie sind unbeschränkt und reversibel.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die an die Straßenverkehrsflächen angrenzenden Flächen sollen im Rahmen der Bebauungsplanung einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. In der Summe werden gemäß den Festsetzungen durch den Bebauungsplan Versiegelungen von ca. 1.804 m <sup>2</sup> planungsrechtlich ermöglicht, sofern dieser Rechtskraft erlangt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Im Bebauungsplan wurden zahlreiche Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrades (Reduzierung der GRZ, Beschränkung der Straßenbreite, usw.) sowie der potentiellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) festgesetzt. Zudem ist der regel- und gesetzeskonforme Umgang mit Abwässern gewährleistet.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach UVPG. Die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind im Sinne des UVPG von untergeordneter Rolle. Folgen für das Abwägungsergebnis sind aufgrund des Vorhabens, seines Umfangs und der Qualität der durch die Maßnahme verursachten Flächeninanspruchnahme und der mit ihr verbundenen Emissionen nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

### **3 Quellenverzeichnis**

MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2021a): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internetseite: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), zuletzt aufgerufen am 19.05.2021. Mainz.

MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2021b): geoexplorer Wasser. Internetseite: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, zuletzt aufgerufen am 18.05.2021. Mainz.

MUEEF MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2021c): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebs-bereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungs-direktionen Nord und Süd. Internetseite: [https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung\\_2/Seveso-III/Überwachungsplan\\_Stoerfallanlagen\\_2020.pdf](https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/Seveso-III/Überwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf), zuletzt aufgerufen am 18.05.2021. Mainz.

SCHALLSCHUTZ.BIZ (2021): Ortsgemeinde Engelstadt Bebauungsplan „Am Mühlgraben“ Schalltechnische Untersuchung, 10.05.2021. Wittlich.

PLAN B GBR (2020): Ortsgemeinde Engelstadt Bebauungsplan „Am Mühlgraben“ Beitrag Artenschutz vom 01.10.2020. Bingen.